

Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld



Zertifizierungsprogramm



**Abteilung Verarbeitung
Handel, Import und Lohnverarbeitung
National und International**



Standards:
EU/Bio VO 834/2007 idgF; Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte idgF sowie nationale und private, nicht akkreditierte Bio-Standards wie Bio Austria, Bio Suisse, Demeter, Naturland, Bioland, Bio-Hotels und weitere Dienstleistungen im Bereich Bio.



Fotos: AMA, ABG, pixabay, BMDW

Die Veröffentlichung dieses Programmes erfolgt unter www.abg.at

Inhaltsverzeichnis



Vorwort.....	3
Akkreditierung.....	3
Anwendungsbereich	3
Anforderungen	3
Tätigkeiten der Austria Bio Garantie.....	4
Personal.....	4
Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung	4
Machbarkeitsprüfung	4
Vertragsabschluss	5
Grundanforderungen zur Aufnahme in das Kontrollverfahren.....	5
Notwendige Aufzeichnungen für die Biokontrolle	5
Unterlagen für die Kontrolle	6
Rohstoffbeschaffung.....	6
Auslobung/Etikettierung.....	6
Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen Austria Bio Garantie	7
Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors	7
Kontrollen.....	7
Risikomodell zur Ermittlung der Kontrollfrequenz	8
Kontrolldurchführung	8
Probenziehung/-analyse	9
Berichterstellung	9
Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen.....	9
Zertifikat	9
Veröffentlichung der Zertifikate.....	9
Überwachung der Zertifikate und Prüfzeichen	9
Sanktion 1 Abmahnung	10
Sanktion 2 Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	10
Sanktion 3 Kostenpflichtige Nachkontrolle	10
Sanktion 4 Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt entsprechend der Rechtsgrundlage.....	10
Sanktion 5 Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages.....	10
Änderungen des Geltungsbereiches	11
Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen	11
Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen	11
Änderungen der Richtlinien	11
Vermarktung des Programmes.....	11

<p>Vorwort</p> <p>Die Austria Bio Garantie GmbH (ABG) wurde im Jahr 1993 als Bio-Kontrollstelle gegründet. Aufgabe ist die Kontrolle und Zertifizierung biologischer Produkte: vom biologischen Urprodukt bis hin zum Letztverarbeiter. Die ABG arbeitet im Auftrag der Lebensmittelbehörden. Produkte, die von der ABG zertifiziert werden, tragen den Kontrollstellencode AT-BIO-301.</p>	<p>www.abg.at</p>
<p>Akkreditierung</p> <p>Seit 1998 ist die Austria Bio Garantie gemäß ISO 17065 als Zertifizierungsstelle für Produkte von der Akkreditierung Austria akkreditiert. Damit ist gewährleistet, dass sie als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Betriebe zertifiziert und alle Informationen vertraulich behandelt.</p> <p>Der Akkreditierungsumfang wird laufend zum Nutzen der Kunden erweitert. Die Austria Bio Garantie kontrolliert und führt gegebenenfalls die Zertifizierung von Unternehmen auf die Einhaltung folgender akkreditierter Richtlinien durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU Bio-Verordnung (EG) 834/2007 mit den Durchführungsvorschriften idgF • „Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ idgF 	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/akkreditierung/</p> <p>http://www.abg.at/bestimmungen-zu-bio/</p>
<p>Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Programm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austria Bio Garantie die Grundlage der Kontrolle und Zertifizierung biologischer Produkte für verarbeitende Betriebe, inklusive Lohnunternehmen und erlaubt diesen, die zertifizierten Produkte als Bioprodukte auszuloben und zu etikettieren. Den Betrieben sowie den Konsumentinnen und Konsumenten gibt es Vertrauen, wenn die Austria Bio Garantie als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle bewertet und zertifiziert hat.</p> <p>Die Anforderungen sind in den jeweiligen Richtlinien genannt. In diesem Programm wird nur auf die Anforderungen gemäß EU Bio VO und der Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte idgF verwiesen.</p> <p>Biologische Produkte dürfen nach den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes der Austria Bio Garantie als solche ausgelobt werden</p> <p>Das Programm findet bei allen Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebes von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf die biologische Produktion tätig sind. Es gilt für zertifizierte Bio-Produkte gemäß EU Bio-Verordnung (EG) 834/2007 und „Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ idgF, wie z.B: Bio-Lebensmittel, Bio-Futtermittel und Bio-Kosmetika. Alle Kunden, die in diesem Geltungsbereich liegen, haben Zugang zu diesem Programm über die Homepage der ABG.</p> <p>Alle Zertifikate können tagesaktuell über die Homepage der Austria Bio Garantie www.abg.at abgerufen werden.</p>	<p>www.abg.at</p>
<p>Anforderungen</p> <p>Die Grundlage für die Erzeugung von Bioprodukten in Österreich bzw. in der Europäischen Union (EU) ist generell durch zwei Rechtsvorschriften bestimmt - durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF (inkl. aller zu ihr gehörenden Durchführungsverordnungen) und durch die „Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ idgF. Beide Rechtsvorschriften. können über die Homepage der Austria Bio Garantie www.abg.at heruntergeladen werden.</p> <p>Zusätzlich zu den in Österreich für Bioprodukte allgemein gültigen Rechtsvorschriften existieren noch privatrechtliche Richtlinien für deren Einhaltung sich jeder Unternehmer nach Bedarf entscheiden kann. Der Großteil dieser Zusatzrichtlinien kann von der Austria Bio Garantie (ABG) kontrolliert und zertifiziert werden.</p> <p>Die wichtigsten allgemeinen Anforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wareneingang: Herkunft aller Rohstoffe. <ul style="list-style-type: none"> - Alle landwirtschaftlichen Zutaten, bis auf wenige exakt definierte Ausnahmen, stammen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft - Es dürfen nur Hilfs- und Zusatzstoffe verwendet werden, die in der Positivliste der VO 834/2007 idgF angeführt sind. - exakte Überprüfung der eingehenden Waren und der Begleitpapiere 	<p>http://www.abg.at/bestimmungen-zu-bio/</p> <p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeitung-unghandel/brancheninformation/</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Gentechnik: exakte Überprüfung aller Zusatz- und Hilfsstoffe auf Gentechnik-Freiheit (durch Zusicherungserklärungen der Lieferanten) • Die kontrollierten Unternehmen sind verpflichtet, Rezepturen und eingesetzte Verfahren offenzulegen. Während der Inspektion des kontrollierten Betriebes wird der gesamte Herstellungsprozess des Bioproduktes nachvollzogen • Produktion/Verarbeitung/Rezepturen: biologische Lebensmittel müssen getrennt von konventionellen produziert, verarbeitet und verpackt werden. • Lagerung: biologisch erzeugte Lebensmittel müssen getrennt von konventionell erzeugten gelagert werden • Kennzeichnung/Etikettierung: die speziellen Anforderungen der VO 834/2007 idgF an Form und Formulierungen müssen eingehalten werden • Dokumentationspflicht: Der Ablauf der Bioproduktion muss anhand bestimmter Unterlagen und Angaben lückenlos dokumentiert werden. <p>Weitere Informationen sind auf der Homepage der Austria Bio Garantie www.abg.at zu finden.</p>	
<p>Tätigkeiten der Austria Bio Garantie</p> <p>Die Tätigkeiten der Austria Bio Garantie umfassen Kontrollen und Zertifizierungen für die genannten Standards. Mindestens einmal pro Jahr wird der gesamte Produktionsprozess kontrolliert, um die Vollständigkeit der Ergebnisse sicher zu stellen. Im Regelfall führt die Austria Bio Garantie die Kontrollen selbst durch. Sollten andere Kontrollstellen für die Kontrolle von Betrieben herangezogen werden, müssen sie gemäß ISO 17065 akkreditiert sein bzw. den Anforderungen des zu kontrollierenden Standards entsprechen. Wird eine Kontrolle im Unterauftrag vergeben, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt. Werden im Rahmen der Kontrolle Proben gezogen, werden diese nur an akkreditierte Labore versandt (ISO 17025).</p>	www.abg.at
<p>Personal</p> <p>Die Austria Bio Garantie setzt für die Kontrolle und Zertifizierung erfahrenes und unbefangenes Personal ein. Für den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweiligen Branchen wird unter Berücksichtigung der Kompetenz sowie der Unbefangenheit der jeweilige Kontrollor ausgewählt. Die Überprüfung der Kontrollergebnisse erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip: nach erfolgter Kontrolle wird die Zertifizierung von einer anderen kompetenten, unbefangenen Person durchgeführt.</p>	http://www.abg.at/das-unternehmen/das-team/
<p>Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung</p> <p>Interessierte Kunden informieren sich am besten über die Anforderungen und den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung auf der Homepage der Austria Bio Garantie: www.abg.at.</p> <p>Bei Anmeldung von Interessenten werden die Betriebsdaten auf der „Checkliste Neukunden“ schriftlich erfasst. Die Anfrage kann telefonisch, postalisch, per E-Mail oder direkt über die Homepage erfolgen. Der Betrieb erhält daraufhin Informationsmaterial (bzw. die Information, wo diese auf der Homepage auffindbar) und das Offert gemäß aktuellem Tarifschema zugeschickt.</p> <p>Machbarkeitsprüfung</p> <p><u>Positive Machbarkeit:</u></p> <p>Die ausgefüllte „Checkliste Neukunden“ (= Registrierungsformular) wird zur Machbarkeitsprüfung an den Fachbetreuer weitergeleitet. Dieser überprüft anhand der vorliegenden Daten die Machbarkeit der Dienstleistung. Etwaige Ergänzungen und/oder Unklarheiten werden vom Fachbetreuer nach Absprache mit dem interessierten Kunden ergänzt.</p> <p>Der Fachbetreuer muss eine Bewertung der Informationen, die er erhalten hat, vornehmen, um sicherzustellen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Informationen über den Kunden und das Produkt ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses sind; b) alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden geklärt werden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der Normen oder der normativen Dokumente; c) der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist; d) die Mittel zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten verfügbar sind; e) die Zertifizierungsstelle über die Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen. 	<p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeit-unghandel/</p> <p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/bio-einstieg/</p> <p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000013.pdf</p> <p>https://www.abg-cert.com/files/2000162.pdf</p> <p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/</p>

<p>Negative Machbarkeit Ist die Durchführbarkeit nicht gegeben, so erfolgt durch den Fachbetreuer der Eintrag „NICHT-O.K“. Der Grund der negativen Machbarkeit wird ebenfalls eingetragen. Der Betrieb wird vom Fachbetreuer darüber informiert.</p> <p>In diesem Formular erfolgt zusätzlich die Abfrage (im Falle des interessierten Neukunden an einer Bio-Kontrolle/Zertifizierung), ob und wenn ja, bei welcher Kontrollstelle der Betrieb zuvor eine Bio-Zertifizierung erhielt. Bei positiver Beantwortung erfolgt die Einholung der Inspektionsberichte inkl. Maßnahmen und Verstöße bzw. der Behördenbescheide der letzten drei Jahre bei der vorhergehenden Kontrollstelle.</p> <p>Vertragsabschluss Entscheidet sich der Betrieb für die angebotene Dienstleistung, erhält er folgende Unterlagen zugesandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollvertrag • Allgemeine Geschäftsbedingungen • Tarife zur Betriebskontrolle • Sanktionskatalog <p>Die Gebühren für die Kontrolle und Zertifizierung werden nach Stunden verrechnet. Im Kontrollvertrag ist der Umfang der Kontrolle sowie die Vertragsdauer geregelt, weiters sind eventuelle Sanktionen und Probenahmen beschrieben. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Umfang der Kontrolle, die Rechte und Pflichten des Kunden und die der Austria Bio Garantie, die Verwendung des Zeichens der Austria Bio Garantie, die Gebühren, die Haftung, die Vertraulichkeit, etc. geregelt.</p> <p>Ab Unterzeichnung des Bio-Kontrollvertrags gilt der Betrieb als Bio-Betrieb und wird der Lebensmittelbehörde als solcher gemeldet. Somit sind die Betriebe verpflichtet, die Bio-Bestimmungen für die Herstellung von Bioprodukten einzuhalten. Der Zertifizierungsnachweis wird erst nach positiv abgeschlossener Bio-Kontrolle ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Bioprodukte entsprechend dem oben erwähnten Anwendungsbereich vermarktet werden.</p>	
<p>Grundanforderungen zur Aufnahme in das Kontrollverfahren Bei Aufnahme der Unternehmen in ein Kontrollverfahren muss das betreffende Unternehmen eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten erstellen und alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der Bio-Verordnung zu gewährleisten. Diese Informationen müssen für die Kontrolle aktuell gehalten werden.</p>	<p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeitung/unghandel/betriebsbeschreibung/unterlagen/</p>
<p>Notwendige Aufzeichnungen für die Biokontrolle Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Bio-Kontrolle zu überprüfen und die „Geschichte“ des Bioprodukts nachvollziehen zu können, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereit gehalten werden.</p> <p>Anlässlich der mindestens einmal jährlich erfolgenden Kontrolle hat der Betrieb nachzuweisen, dass er die Richtlinien der VO (EG) Nr. 834/2007 idgF zusammen mit der „Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ idgF und gegebenenfalls den Richtlinien anderer Lizenzpartner (Verbände oder länderspezifische Bio-Richtlinien) einhält bzw. eingehalten hat. Ein zentraler Punkt dieser Kontrolle ist die Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung. Der Betrieb hat dabei zu belegen, dass ausreichend Bio-Rohstoffe (oder gegebenenfalls Rohstoffe, die anderen privatrechtlichen Standards entsprechen) eingekauft wurden, um die entsprechenden Bio-Produkte herzustellen. Diese Prüfung erfolgt unter</p>	<p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeitung/unghandel/brancheninformatio/</p>

<p>Berücksichtigung von Rezepturanteilen, Ausbeuten und Lagerinventaren. Für die Zertifizierung der Bio-Produkte muss dieser Abgleich durchführbar und stimmig sein.</p> <p>Zentrale Voraussetzung für die Durchführung einer Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung ist das vollständige Vorhandensein der oben genannten Dokumente. Eine Warenbuchhaltung auf EDV-Basis oder eine manuell erstellte Übersicht der Rohstoffeinkäufe und Produktverkäufe sowie der Produktionsaufzeichnungen kann den Aufwand für die Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung stark reduzieren und hilft, Kontrollkosten zu sparen.</p>	
<p>Unterlagen für die Kontrolle</p> <p>Folgende Unterlagen sind zu sammeln und gegebenenfalls in Übersichtstabellen aktuell zu führen:</p> <p>Eine Liste aller zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zusammen mit den Namen und der Anschrift der jeweiligen Lieferanten sowie dem Nachweis, dass es sich bei den zugekauften Produkten um ein Bioprodukt bzw. ein erlaubtes konventionelles Produkt handelt. Als Nachweis dienen das gültige Bio-Zertifikat des Lieferanten zum Zeitpunkt des Einkaufs, Produktetiketten und Warenbegleitpapiere, die den Bio-Hinweis in der vorgeschriebenen Form und die Codenummer der Kontrollstelle zu enthalten haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheine bzw. Rechnungen • Rezepturen • Zur Nachvollziehung der verarbeiteten Menge der einzelnen Rohstoffe dienen Produktionsaufzeichnungen. 	<p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeitung/unghandel/brancheninformatio/</p>
<p>Rohstoffbeschaffung</p> <p><u>Zutaten aus kontrolliert biologischer Produktion:</u> Grundsätzlich dürfen in einem verarbeiteten Bioprodukt lediglich landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten sein, die selbst aus kontrolliert biologischer Produktion stammen. In der Praxis gilt das von einer Bio-Kontrollstelle vergebene gültige Zertifikat als Nachweis für die kontrolliert biologische Herkunft.</p> <p><u>Zutaten konventionellen landwirtschaftlichen Ursprungs und Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs - Zusatzstoffe und Hilfsstoffe:</u> Trotz des Grundsatzes, dass in einem Bioprodukt ausschließlich landwirtschaftliche Zutaten aus biologischer Landwirtschaft enthalten sein dürfen, ist es gemäß EU-Verordnung erlaubt, ganz bestimmte Zutaten auch in konventioneller Qualität sowie bestimmte Zusatz- und Hilfsstoffe für die Herstellung eines Bioprodukts einzusetzen.</p> <p>Weitere Informationen sind in der entsprechenden Rechtsmaterie zu finden.</p> <p><u>Web-Lieferantenmanagement</u> Auf Wunsch können Kunden ihre Bio-Lieferanten im Web warten und erhalten zusätzlich immer automatisch die relevanten Zertifizierungsergebnisse (z. B. Web-Lieferantenmanagement für Molkereien).</p>	<p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeitung/unghandel/brancheninformatio/</p>
<p>Auslobung/Etikettierung</p> <p>Das erklärte Ziel der VO (EG) Nr. 834/2007 idgF ist die EU-weit einheitliche Regelung der biologischen Landwirtschaft. „Bio“-Erzeugnisse gelten als „Bio“ wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden.</p> <p>Die Kennzeichnung eines Bioproduktes oder eines Produktes mit Biozutaten ist somit gesetzlich durch die VO (EG) Nr. 834/2007 idgF genau festgelegt. Ein Produkt, das die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig erfüllt, darf somit auch in keiner Weise mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft deklariert werden!</p>	<p>http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeitung/unghandel/brancheninformatio/</p>

<p>Weitere Informationen darüber sind in den Infoblättern auf der Homepage der Austria Bio Garantie „www.abg.at“ dargelegt.</p>	
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div> <p>Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen Austria Bio Garantie</p> <p>Verarbeitungsbetriebe dürfen das Logo der Austria Bio Garantie gratis ab Abschluss des Kontrollvertrages zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen verwenden, die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. in der „Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ idgF geregelt sind und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen.</p> <p>In den Verwendungsbestimmungen der ABG und des kombinierten ABG-EU-Bio-Logos ist festgelegt, wie das Markenzeichen der Austria Bio Garantie auf Produkten und in der Werbung eingesetzt werden darf. Außerdem sind die verpflichtenden Etikettierungsangaben des EU-Bio-Logos festgehalten. Das ABG/EU-Bio-Logo darf auf bestimmten Produkten nicht verwendet werden (z.B. Umstellungsware, Düngemittel, etc.)</p> <p>Die Logos können in Druckqualität von der Homepage geladen werden. Die Bestimmungen müssen sowohl bei der Etikettierung als auch beim Werbematerial eingehalten werden, eine missbräuchliche Verwendung wird geahndet.</p>	<p>https://www.abg.at/valogos/</p>
<p>Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors</p> <p>Die Auswahl des Kontrollors für den jeweiligen Betrieb erfolgt vom Bereichsleiter unter Berücksichtigung seiner Kompetenz sowie der Unbefangenheit. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung in der jeweiligen Produktionssparte • kein regionales Marktinteresse mit/gegen den jeweiligen Betrieb • keine verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum jeweiligen Betrieb / keine persönliche, wirtschaftliche Befangenheit gegenüber dem jeweiligen Betrieb • Rotation der Kontrolloren am Betrieb <p>Der Kontrollor erhält die Auftragsliste und prüft die einzelnen Aufträge auf Unbefangenheit und Durchführbarkeit. Ist der Kontrollor bei einem Betrieb/Auftrag befangen oder ist die Durchführbarkeit (z.B. quantitativ) nicht gegeben, so teilt er die Begründung schriftlich der ABG mit. Der jeweilige Auftrag wird zurückgezogen.</p>	
<p>Kontrollen</p> <p>Durchgeführt werden drei Arten von Kontrollen durch kompetentes, unbefangenes Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Hauptkontrolle</u> Einmal jährlich stattfindende vollständige Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstiger Stätten durch. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt. • <u>Stichprobe</u> Die Anzahl von Stichprobenkontrollen wird je Betrieb gemäß der „Richtlinie jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF ermittelt, die Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt. • <u>Zusatzkontrolle</u> Die Zusatzkontrolle ist eine Kontrolle außerhalb unseres Risikomodells 	

<p>aufgrund von negativen Kontrollergebnissen oder anderen Gründen. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt.</p> <p><u>Wiederkehrende Kontrolle</u> Wiederkehrende Kontrollen erfolgen in der neuen Kontrollsaison des Folgejahres.</p>	
<p>Risikomodell zur Ermittlung der Kontrollfrequenz</p> <p>Je Kalenderjahr findet eine Hauptkontrolle statt. Darüber hinausgehende Kontrollen (d.h. Zusatzkontrollen od. Stichproben im laufenden Jahr) basieren auf unserem Sanktionsmodell (Sanktion 3 und Sanktion 4) und der „Richtlinie jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF.</p> <p>Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Zertifizierung und wirkt immer auf das Folgejahr. Andere dienstleistungs- oder projektspezifische Kontrollfrequenzmodelle sind von dieser Standardregelung ausgenommen.</p> <p>- Zusatzkontrollen</p> <p>Unabhängig von den genannten Stichproben auf Basis des „Risikomodells für die Kontrollfrequenzbestimmung“ werden aufgrund von negativen Kontrollergebnissen (siehe Sanktionsmodell Sanktion 3 und 4) oder anderen Gründen Zusatzkontrollen durchgeführt.</p>	
<p>Kontrolldurchführung</p> <p><u>Kontrollvorbereitung</u> Der Kontrollor vereinbart einen Termin mit dem Betrieb. Die Austria Bio Garantie übermittelt eine Terminbestätigung (bzw. Terminvereinbarung) inkl. Auditplan und entsprechender Übersicht zur Vorbereitung (kontrollrelevante Unterlagen) an den Betrieb. Der Kontrollor bereitet sich auf die Kontrolle fachlich vor.</p> <p><u>Kontrolle vor Ort</u> Der Kontrollor stellt sich vor und erläutert einleitend die Vorgehensweise und Schwerpunkte der aktuellen Kontrolle und verweist auf die Vertraulichkeit. Die Kontrolle wird mittels Checkliste durchgeführt. Anmerkungen zu den einzelnen Kontrollpunkten werden hinterlegt.</p> <p>In der Regel ist bei jeder Hauptkontrolle eine dokumentierte Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung durchzuführen. Damit verbundene notwendige Informationen hinsichtlich Lagerstand, Wareneingang, Produktionsaufzeichnungen, Warenausgang, ... müssen ebenfalls vorhanden sein. Dies inkludiert Positivdokumentation/objektive Nachweise hinsichtlich Prüfung Lagerstand, welche Dokumente als Basis geprüft wurden, Einsichtnahme in EDV, etc. Bei Unklarheiten können die Kontrolloren jederzeit die Schulungsunterlagen auf der ABG/agroVet-eigenen ownCloud heranziehen.</p> <p>Bei etwaigen Abweichungen erfolgt die Sanktionierung gemäß Sanktionskatalog. Die relevanten Einheiten bzw. relevanten Betriebe und Betriebsstätten werden gemeinsam mit den verantwortlichen Personen besichtigt.</p> <p>Bei der Kontrolle wird auch geprüft, ob bei den Kunden Beschwerden oder Beanstandungen Dritter eingegangen sind und ob sofort Maßnahmen ergriffen wurden. Laut Kontrollvertrag ist der Betrieb verpflichtet, jede Beanstandung seiner von der ABG ausgezeichneten Produkte durch Dritte (übergeordnete Behörde, gleichartige Prüfstelle, Konsument) an die ABG zu melden und unverzüglich Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft Beanstandungen, die direkt an den Betrieb gerichtet sind und sich auf ein Prüfkriterium beziehen.</p> <p><u>Kontrollergebnis</u> Der Kontrollor dokumentiert das Kontrollergebnis und gegebenenfalls Abweichungen mit den Sanktionen gemäß Sanktionskatalog in der Checkliste. Daraus wird digital der Kontrollbericht erstellt. Die festgestellten Abweichungen und notwendigen Maßnahmen inkl. Fristen werden mit dem Betriebsbegleiter</p>	

<p>besprochen, Unklarheiten und offene Punkte werden geklärt. Der Betriebsbegleiter nimmt die dokumentierten Kontrollergebnisse mit seiner Unterschrift zur Kenntnis. Der Bericht wird via E-Mail an den Betrieb übermittelt. Sollte es von Seiten des Betriebes gewünscht werden oder keine E-Mail-Adresse zur Verfügung stehen, wird der Bericht ebenfalls per Post übermittelt. Der Bericht steht dem Betrieb ebenfalls in seinem Kundenportal der Austria Bio Garantie zur Verfügung.</p>	
<p>Probenziehung/-analyse</p> <p>Laut geltender Bio-Gesetzgebung ist die Austria Bio Garantie verpflichtet, Proben zu ziehen und in akkreditierten Labors untersuchen zu lassen, um etwaige</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der biologischen Produktion unzulässigen Mittel, - nicht konforme Produktionsverfahren - oder Spuren von Mitteln, die in einem Bio-Produkt nicht zugelassen sind nachzuweisen. <p>Die Zahl der Analysen muss mindestens 5 % der Anzahl der Bio-Kontrolle unterliegenden Unternehmen entsprechen. Bei welchen Unternehmen/Produkten Proben zu ziehen sind, welche weiterführend in akkreditierten Labors analysiert werden ist in der „Richtlinie jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF festgehalten. . .</p> <p>Die Probenahmen erfolgen laut den Vorgaben der Richtlinie „Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme – biologische Produktion“ idgF.</p>	
<p>Berichterstellung</p> <p>Die Kontrolle wird von einem kompetenten Zertifizierer im Vier-Augenprinzip in fachlicher Hinsicht auf ihre Nachvollziehbarkeit bzw. Richtigkeit überprüft.</p> <p>Bei einer Änderung, welche im Rahmen der Zertifizierung erfolgt, wird dem Kunden ein aktualisierter Bericht nochmals aktiv zur Kenntnis gebracht. Gegen diesen Kontrollbericht kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls gilt er als akzeptiert.</p>	
<p>Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen</p> <p>Sollten bei der Kontrolle Abweichungen auftreten, werden Sanktionen gemäß Sanktionskatalog von 1 bis 5 vergeben. Sollte ein Ergebnis auftreten, das zu Sanktion 4 oder 5 führt, werden diese sofort bearbeitet. Nachreichungen von Kunden müssen schriftlich gemacht und nochmals bewertet werden. Dem Unternehmen kann grundsätzlich erst nach fristgerechter Erfüllung der genannten Auflagen und Sanktionen ein Zertifikat ausgestellt werden.</p>	<p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</p>
<p>Zertifikat</p> <p>Sind alle Auflagen erfüllt, erhält der Betrieb ein aktualisiertes Zertifikat (oder auch mehrere) ausgestellt. Das Zertifikat kann entweder nicht ausgestellt oder kann nachträglich entzogen werden, falls die Entrichtung der Kontroll- und Zertifizierungskosten unterlassen wird.</p> <p>Die Austria Bio Garantie GmbH ist berechtigt, die Kontrollergebnisse an die zuständige Behörde und gegebenenfalls an weitere Berechtigte zu übermitteln. Das Zertifikat ist zum bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres, basierend auf der Hauptkontrolle, gültig.</p>	<p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000008.pdf</p>
<p>Veröffentlichung der Zertifikate</p> <p>Die Austria Bio Garantie betreibt gemeinsam mit Partnerkontrollstellen die Zertifikate-Plattform EASY-CERT. Die aktuellen Zertifikate können Kunden und Konsumenten von unserer Homepage unter www.abg.at im Menüpunkt „Zertifikatsabfrage“ gratis downloaden. Über diese Plattform können Zertifikate und weitere Informationen zu zertifizierten Betrieben der Austria Bio Garantie und weiterer Kontrollstellen inklusive deren Partner und auch Anerkennungen für private Standards abgerufen werden.</p>	<p>www.easy-cert.com</p>
<p>Überwachung der Zertifikate und Prüfzeichen</p> <p>Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Prüfzeichen ist in den Geschäftsbedingungen geregelt. Die Kunden sind angehalten, dass sie die ABG</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschäftsbedingungen/</p>

<p>über alle Änderungen im Unternehmen und bei den Produkten rasch informieren. Im Zuge der Kontrolltätigkeit wird die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate sowie der Zeichen überwacht. Alle Mitarbeiter und Kontrolloren der ABG sind verpflichtet, entdeckten Missbrauch zu melden.</p> <p>Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird eine angemessene Maßnahme auf Basis des Sanktionskataloges ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, erfolgt die Sanktionierung entsprechend gültigem Sanktionskatalog.</p>	
<p>Sanktion 1 Abmahnung Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.</p>	<p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</p>
<p>Sanktion 2 Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen/Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.</p>	<p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</p>
<p>Sanktion 3 Kostenpflichtige Nachkontrolle Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.</p>	<p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</p>
<p>Sanktion 4 Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt entsprechend der Rechtsgrundlage Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung - mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage - ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit der Behörde abgesprochen werden. Der Lebensmittelbehörde des zuständigen Bundeslandes wird ein Vorschlag der Sanktionierung gesandt und in Absprache mit dieser weiter bearbeitet. Nach dem Eintreffen der Entscheidung der Lebensmittelbehörde werden die Auflagen bewertet.</p>	<p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</p> <p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschäft-sbedingungen/</p>
<p>Sanktion 5 Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages Der Betrieb kündigt den Kontrollvertrag oder es liegt beim Genehmigungsinhaber eine unlösbare Situation gemäß Kontrollvertrag vor oder es wurden bei der Kontrolle sehr schwerwiegende Mängel vorgefunden. Daraufhin erhält der Betrieb schriftlich folgende Infos: „Ab diesem Datum sind Sie nicht mehr befugt, Ihre Produkte in Vermarktung, Etikettierung bzw. Deklaration mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft zu versehen. Ebenso darf das Signet bzw. die Codenummer der Austria Bio Garantie nicht mehr verwendet werden. Sollte Werbematerial von der Austria Bio Garantie verwendet werden, weisen wir darauf hin, dass dieses ab sofort ihre Gültigkeit verliert. Das Zertifikat ist ab sofort ungültig, das Original muss sofort an uns zurückgesandt werden. Werden das Zertifikat und/oder die Etiketten nach Kündigung des Vertrages missbräuchlich verwendet, behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Diese Information ergeht auch an die zuständige Lebensmittelbehörde.“ Die Lösung wird in der Adress- und Zertifizierungsdatenbank vermerkt und die Produkte werden ab sofort nicht mehr auf der Zertifikateplattform EASY-CERT veröffentlicht. Das Zertifikat verliert die Gültigkeit (falls das Zertifikat bereits</p>	<p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</p> <p>www.easy-cert.at</p>

<p>versandt war) bzw. es wird kein neues Zertifikat erstellt.</p>	
<p>Änderungen des Geltungsbereiches</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich, die ABG unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung bekannt zu geben.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich, die Austria Bio Garantie unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich weiters, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.</p> <p>Die Austria Bio Garantie setzt weitere Schritte (eventuell nochmals Kontrolle und Zertifizierung) und stellt bei Bedarf ein neues Zertifikat aus.</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschäftsbedingungen/</p>
<p>Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen</p> <p>Die Betriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und die Dokumentationen in der von der Austria Bio Garantie vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten zu führen. Diese sind für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren zu verwahren.</p> <p>Die Austria Bio Garantie gewährleistet, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und die Aufzeichnungen sicher aufbewahrt werden.</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschäftsbedingungen/</p>
<p>Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen</p> <p>Die Transparenz der Tätigkeiten ist der Austria Bio Garantie sehr wichtig. Sollten bei Betrieben Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann der Betrieb mündlich, schriftlich oder über die Homepage Kontakt aufnehmen.</p> <p>Die Betriebe sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen, Audits sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen. Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen. Jene Person, die die Entscheidung getroffen hat, darf bei den weiteren Entscheidungen nicht federführend tätig sein.</p> <p>Aus rechtlichen Gründen müssen konkrete Einsprüche oder Beschwerden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei uns einlangen.</p> <p>Außerdem ist der Betrieb dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit aufzuzeichnen und diese unverzüglich schriftlich an die Austria Bio Garantie zu melden und zu beheben. Dies wird geprüft bzw. werden je nach Situation weitere Maßnahmen gesetzt.</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/beschwerden-einsprueche/</p>
<p>Änderungen der Richtlinien</p> <p>Der Betrieb muss stets die Produktanforderungen erfüllen und gewährleisten, dass das Produkt den Anforderungen entspricht.</p> <p>Die Austria Bio Garantie informiert die Betriebe über Änderungen der Richtlinien und der damit verbundenen Änderungen für die Betriebe.</p> <p>Die Austria Bio Garantie entscheidet bei Änderung der Richtlinien über die Notwendigkeit der Änderung des Zertifizierungsprogramms und die Festsetzung der Frist, bis zu welcher die entsprechenden Anforderungen von den Betrieben umgesetzt werden müssen (falls dies nicht in den geänderten Richtlinien genannt ist).</p>	<p>www.abg.at</p>
<p>Vermarktung des Programmes</p> <p>Betriebe, die von der Austria Bio Garantie zertifiziert werden und die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, dürfen auf das Zertifizierungsprogramm der Austria Bio Garantie Bezug nehmen.</p>	